

Kultur- und Freizeitamt der Stadt Erlangen
Abt. Bildende Kunst und kulturelle Programme
Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen
Tel: ++49 (0) 91 31/86 14 08, Fax: ++49 (0) 91 31/86 14 11
e-mail: info@comic-salon.de
www.comic-salon.de

11. INTERNATIONALER
COMIC
SALON
ERLANGEN
10. – 13. JUNI 2004

Anmeldung zur Comic-Sammler-Börse

Firma/Name

Straße, Hausnummer

Telefon

PLZ Ort

Fax

e-mail

Internet

Wir buchen für die Comic-Sammler-Börse am Samstag, 12. Juni 2004 von 10 bis 18 Uhr

laufende Meter Verkaufsfläche

á € 39,-.

Die Verkaufstische haben eine Tiefe von 1 m. Es können nur ganze Meter gebucht werden.

Preis rein netto zzgl. MwSt. Es gelten die allgemeinen, rückseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen.

Im Rahmen der Sammler-Börse dürfen nur antiquarische Comics, preisreduzierte Hefte und Alben sowie Merchandising-Produkte zum Verkauf angeboten werden.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung bis spätestens **27. Februar 2004** an uns zurück. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigung Ihrer Anmeldung. Die Rechnung wird Ihnen zusammen mit dem Standplan nach der Platzvergabe zugesandt.

Der Stand kann nur gegen Vorlage des Einzahlungsscheines bezogen werden. Die Zuteilung der Tische erfolgt am 12. Juni 2004 um 8.00 Uhr am Veranstaltungsort Neuer Markt.

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen Comic-Sammler-Börse

1. Dauer der Börse

- 1.1. Die Sammler-Börse des 11. Internationalen Comic-Salons findet am 12. Juni 2004 statt. Die Öffnungszeiten sind von 10.00 bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Der Veranstalter kann die Börse aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Börse auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen. Bei allen Änderungen bleiben die mit den Ausstellern abgeschlossenen Verträge in vollem Umfang wirksam, der Anspruch auf Standmieten bleibt bestehen, es sei denn der Salon wird aus Gründen, die in der Sphäre des Veranstalters liegen, abgesagt.

2. Aussteller

- 2.1. Alle deutschen und ausländischen Comic- und Cartoon-Verlage, -Agenturen, -Vertriebe, -Buchhandlungen, -Künstler und -Sammler können auf der Börse ausstellen.
- 2.2. Aussteller, über die das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur Börse eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

3. Auszustellende Gegenstände

- 3.1. Im Rahmen der Sammler-Börse dürfen nur antiquarische Comics, preisreduzierte Hefte und Alben sowie Merchandising-Produkte zum Verkauf angeboten werden.
- 3.2. Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.
- 3.3. Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, resp. bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik für vollstreckbar erklärt sind.
- 3.4. Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf auch nicht geworben werden.
- 3.5. Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

4. Zustandekommen des Vertrages und Standortzuweisung

- 4.1. Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form bis spätestens 27. Februar 2004 (Anmeldeschluss).
- 4.2. Vorläufige, briefliche Anmeldung, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht bestätigt wurden.
- 4.3. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Das Zustandekommen des Vertrages tritt mit der Rücksendung der Anmeldebestätigung des Veranstalters in Kraft.
- 4.4. Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4.5. Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standardgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen; die Miete verringert sich in einem solchen Falle entsprechend.
- 4.6. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit realisiert, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 4.7. Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

5. Ausstattung der Stände

- 5.1. Die Verkaufstische werden vom Veranstalter einheitlich zur Verfügung gestellt. Dekorationen und Werbemittel dürfen am Veranstaltungsort nirgends angebracht werden.
- 5.2. Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen.

6. Auf- und Abbau

- 6.1. Die Zuteilung der Verkaufstische erfolgt am 12. Juni 2004 um 8.00 Uhr am Veranstaltungsort Neuer Markt durch den Veranstalter.
- 6.2. Die Tische, die am Veranstaltungstag um 10.00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird vorbehaltlich der Regelung in Nr. 7.2 ausgeschlossen.
- 6.3. Die Tische müssen am Veranstaltungstag um 18.30 Uhr geräumt sein. Verpackungsmaterialien sind vom Aussteller selbst zu entsorgen.

7. Miete

- 7.1. Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern oder zulassen. Die Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen.
- 7.2. Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter, aus welchen Gründen auch immer, verhindert ist, die Börse zu besichtigen. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freibleibenden Stand anderweitig zu vermieten, ist der Erstmietler zur Zahlung einer Unkostenentschädigung in Höhe von 25% der Standmiete verpflichtet. Der Satz ermäßigt sich auf 15%, wenn der verhinderte Mieter einen neuen Mieter vermittelt.

8. Zahlungstermine

- 8.1. Die Standmiete ist bis spätestens 7. Mai 2004 auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.
- 8.2. Der Aussteller verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der Börse, wenn der Mietzins nicht fristgerecht eingegangen ist.
- 8.3. Der Veranstalter kann in diesem Fall, ohne dazu verpflichtet zu sein, über den Stand anderweitig verfügen.

9. Zutritt

- 9.1. Der Zutritt zur Börse ist frei.
- 9.2. Für den Zutritt zum Comic-Salon erhalten die Aussteller der Börse pro Anmeldung jeweils 2 Freikarten.

10. Versicherung, Haftung

- 10.1. Die Versicherung der von den Ausstellern eingebrachten Standausstattung und des Ausstellungsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden, sowie Transportschäden auf dem Weg zum Salon oder vom Salon obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller. Eine Kollektivversicherung wird nicht abgeschlossen.
- 10.2. Der Veranstalter haftet nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzungen des Körpers und der Gesundheit ist lediglich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mehrere Aussteller, die gemeinsam einen Stand belegen, haften gesamtschuldnerisch.

11. Verhalten auf der Sammler-Börse

- 11.1. Jeder Aussteller ist für das Gelingen der Börse mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung oder andere Aussteller in nicht vertretbarer Weise stören oder behindern, sind daher zu unterlassen.
- 11.2. Abgesehen von der Verteilung von Werbemitteln am Stand ist das Zeigen und Verteilen von Werbemitteln und Drucksachen jeglicher Art in der Ausstellungshalle unstatthaft. Unzulässig ist jede Verwendung von akustischen Mitteln, jede bewegliche Lichtreklame, sowie jede Werbung über dem Ausstellungsgelände.
- 11.3. Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Ausstellungsgelände ist unzulässig.

12. Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

- Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt oder auf früheren Börsen ermahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller von der Börse ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Börsen. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gerichtlichen Verbots ausgestellt werden oder Aussteller oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z.B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzung).

13. Ansprüche der Aussteller

- 13.1. Alle etwaigen Ansprüche der Aussteller aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag sowie außervertragliche Ansprüche sind spätestens 10 Tage nach Abschluss der Börse schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Sie verjähren unabhängig davon, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.
- 13.2. Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung, sind gewisse Störungen der Börse auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch den Ausstellern entstehende Schäden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellern und dem Veranstalter ist Erlangen, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung vereinbaren, die der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung an nächsten kommt. Die übrigen Regelungen bleiben hiervon unberührt.